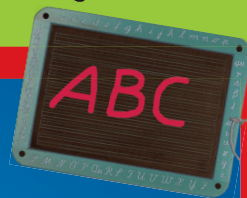




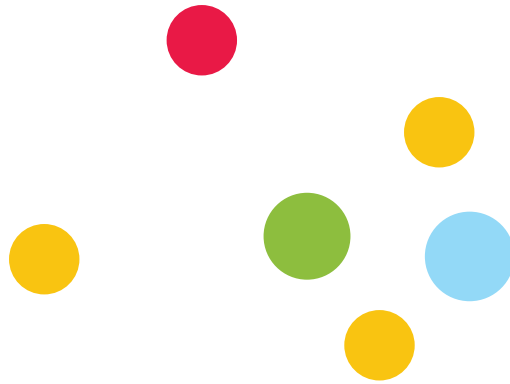
Zusammenarbeit im Kinderschutz



Kooperation zwischen den Grundschulen
und dem Fachbereich Jugend und Familie
Kommunalen Sozialdienst (KSD)

LANDESHAUPTSTADT
HANNOVER

HAN
NOV
ER



VORWORT

4 | 5

I. DIE KOOPERATIONSVEREINBARUNG

1. Ziele der Zusammenarbeit	6 8
2. Kooperation im Einzelfall	
2.1 Das Verfahren	9 10
2.2 Elternbeteiligung	11
2.3 Datenschutz	12
2.4 Beschwerdemanagement	12
3. Allgemeine Zusammenarbeit auf Stadtbezirksebene	
3.1 Aufgaben und Ziele	13
3.2 Tagungsfrequenz	13
3.3 TeilnehmerInnen	14
3.4 Verfahren des Runden Tisches	15



II. MATERIALIEN

- | | | | | |
|----|---|----|--|----|
| 1. | Indikatoren für eine Risikoeinschätzung an Grundschulen | 16 | | 17 |
| 2. | Vorschläge für Einladungsschreiben der Schule an die Eltern | 18 | | 20 |
| 3. | Mitteilungsbogen zur Dokumentation einer Kindeswohlgefährdung | 21 | | 22 |
| 4. | Empfangsbestätigung Mitteilung Kindeswohlgefährdung | | | 23 |
| 5. | Zusammenarbeit im Einzelfall | | | 24 |

III. HINTERGRUNDINFORMATIONEN

- | | | | | |
|-----|--|----|--|----|
| 4.1 | Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung | 25 | | 29 |
| 4.2 | Bundeskinderschutzgesetz (Auszüge) | 29 | | 31 |
| 4.3 | Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen | | | 32 |
| 4.4 | Aufgaben des Kommunalen Sozialdienstes | 33 | | 35 |
| 4.5 | Wichtige Adressen der Jugendhilfe | 36 | | 39 |

VORWORT

Seit Dezember 2011 besteht die Kooperationsvereinbarung: „Zusammenarbeit im Kinderschutz“ zwischen den Grundschulen und dem Fachbereich Jugend und Familie der Landeshauptstadt Hannover. Wir blicken auf eine fünfjährige, konstruktive Zusammenarbeit zurück, die vieles erleichtert hat.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass eine gute Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe erfolgreich- und für alle Beteiligten, besonders aber für die Kinder, Jugendlichen und Eltern gewinnbringend sein kann. Diese positive Entwicklung ist auch gelungen, weil eine Zusammenarbeit nicht zufällig verläuft sondern organisiert, regelhaft und systematisch erfolgt. Deshalb müssen die jeweiligen Aufgaben der Institutionen in der Kooperationsvereinbarung klar definiert, die Zuständigkeiten verbindlich geregelt sein.

Anlass für eine Überarbeitung und Aktualisierung der Kooperationsvereinbarung sind die neuen gesetzlichen Vorgaben im Kinderschutz.

Das am 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz präzisiert den Schutz- und Hilfeauftrag für alle Personen, die haupt- oder nebenberuflich im Kontakt mit Kindern stehen, wenn das Wohl eines Kindes gefährdet erscheint. Auch Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte an Schulen sind somit stärker in die Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz einbezogen. Es gilt im Einzelfall eine fundierte Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken und gegebenenfalls das Jugendamt zu informieren. Zur Unterstützung für diese verantwortliche Aufgabe hat der Gesetzgeber die Jugendämter dazu aufgefordert, ein Fachberatungsangebot bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz vorzuhalten.

Die vorliegende aktualisierte Kooperationsvereinbarung beschreibt auf der einen Seite die konkrete Vorgehensweise der Zusammenarbeit zwischen den Grundschulen und dem Fachbereich Jugend und Familie - Kommunalen Sozialdienst im Einzelfall und auf der anderen Seite die fallunabhängige Zusammenarbeit in Form von stadtteilorientierten Runden Tischen auf der Stadtbezirksebene.

Diese Broschüre soll dazu beitragen, dass sich die Zusammenarbeit der Grundschulen mit dem Fachbereich Jugend und Familie - Kommunalen Sozialdienst weiter, auch über die Kooperationsvereinbarung hinaus, im gemeinsamen Interesse vertieft und ausbaut, sodass durch gemeinsames Handeln für kindliche Interessen, die Entwicklungschancen und der Schutz für Kinder verbessert werden können.

Anke Broßat-Warschun
 Leiterin des Fachbereichs Jugend und Familie
 Landeshauptstadt Hannover

Ellen Albrecht
 Arbeitskreis der
 Schulleitungen der Grundschulen in Hannover

Frank Post

Kooperationsvereinbarung Grundschule – Kommunaler Sozialdienst

Zwischen der Schule _____

Anschrift _____

Telefon _____

vertreten

durch (Name/n) _____

(Funktion) _____

Unterschrift

und

Fachbereich Jugend und Familie Kommunaler Sozialdienst (KSD),
Blumenauer Str. 5/7, 30449 Hannover

vertreten

durch (Name/n) _____

Telefon _____

(Funktion) _____

Unterschrift



1. ZIELE DER KOOPERATION

Kooperation ist geteilte Verantwortung.

Schule und Jugendhilfe sind zwei Institutionen, die verantwortlich für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen sind. Beide Institutionen sind unterschiedlich, haben aber auch vieles gemeinsam. Sie unterstützen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung, fördern Bildungsprozesse und helfen ihnen bei der Integration in die Gesellschaft. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe kann dabei für alle Beteiligten, besonders aber für die Kinder und Jugendlichen, erfolgreich sein.

Familien sind wichtige Partner und Bezugspunkte der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Schule. Familien sind aber auch Orte von Belastungen und Versäumnissen. Zunehmende Armut, belastete Familiensituationen und Erziehungsprobleme führen zu schwierigen Lebenslagen junger Menschen. Sowohl für die Schule wie auch die Jugendhilfe gilt es, mögliche Überforderungs- und Gefährdungsmomente frühzeitig zu erkennen und geeignete Unterstützung und Hilfe anzubieten.

Das Bildungsziel im engeren Sinn, auf das hin eine verbindliche Kooperation von Grundschule und KSD eingeleitet wird, ist zweifellos die Integration der Kinder in den Bildungsort Schule mit der Option, sie beim regelmäßigen Schulbesuch, bei der Stabilisierung ihrer Leistungen, beim Erreichen der Jahrgangsziele und bei der Normalisierung ihrer Alltagssituation zu unterstützen. Hierzu bedarf es eines gut abgestimmten Zusammenwirkens zwischen KSD, Schule, Familie und weiteren Akteuren der Jugendhilfe, Bildungsträgern, Freizeit- und Kultureinrichtungen. Eine übergeordnete Grundlage dafür stellt das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) dar, das im



neu geschaffenen Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) in § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz formuliert.

Demnach sind u.a. verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufzubauen und weiterzuentwickeln sowie Verfahren im Kinderschutz (im Sinne einer „Verantwortungsgemeinschaft“) aufeinander abzustimmen.

Dies soll durch die jeweiligen Jugendämter vor Ort organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen.

Die gemeinsame Verantwortung für die Entwicklung und Förderung der Kinder kann dann gelingen, wenn Zusammenarbeit nicht zufällig verläuft sondern organisiert, regelhaft und systematisch erfolgt. Die vorliegende Kooperationsvereinbarung beschreibt auf der einen Seite das konkrete Verfahren der Zusammenarbeit im Einzelfall zwischen den Grundschulen und dem Fachbereich Jugend und Familie, Kommunalen Sozialdienst (KSD) in der Landeshauptstadt Hannover und auf der anderen Seite die fallunabhängige Zusammenarbeit in Form von stadtteilorientierten Runden Tischen auf der Stadtbezirksebene.

Die Ganztagschulkooperationspartner werden über die Kooperationsvereinbarung zwischen den Grundschulen und dem Kommunalen Sozialdienst informiert und durch entsprechende Vereinbarungen ins Verfahren der Zusammenarbeit zum Kinderschutz miteinbezogen.

2. ZUSAMMENARBEIT IM EINZELFALL zwischen SCHULE und KSD

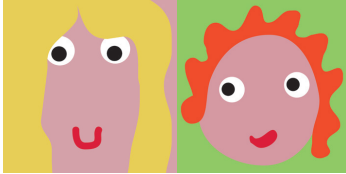
2.1 Das Verfahren

Treten Auffälligkeiten/soziale Probleme bei einem Schüler oder einer Schülerin (siehe Anlage 1) auf, so versucht die Schule zunächst durch eigene Ressourcen im Einzelfall Lösungen zu finden.

In Betracht können z. B. folgende Maßnahmen kommen:

- ▶ Systematische Verhaltensbeobachtung und Dokumentation
- ▶ Besprechungen im Klassenteam mit allen beteiligten Lehrkräften
- ▶ Gespräche mit der Schülerin, dem Schüler
- ▶ Elterngespräche (siehe Anlage 2)
- ▶ Fallbesprechungen innerhalb der Lehrerschaft
- ▶ Einbeziehung der Schulsozialarbeit
- ▶ Einbezug der Schulleitung
- ▶ Fördermaßnahmen
- ▶ Vermittlung in eine Beratungsstelle
- ▶ Vermittlung an den KSD-Bezirk für weiterführende erzieherische Hilfen

Zeichnet sich keine Lösung oder ausreichende Veränderung ab und werden Anhaltspunkte/ Indikatoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung gesehen, ist an der Schule eine Gefährdungseinschätzung durchzuführen. Die „Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ der Landeshauptstadt und der Region Hannover kann dabei unterstützend hinzugezogen werden, um zu Handlungsmöglichkeiten und zum weiteren Vorgehen zu beraten. (siehe 4.3).



Ist das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung, dass es gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gibt, erfolgt eine schriftliche Information (siehe Anlage 3) unverzüglich an die zuständige KSD- Dienststelle. Die zuständige Fachkraft bestätigt den Erhalt der Mitteilung mit einer Empfangsbestätigung (siehe Anlage 4)

Die fallverantwortliche Fachkraft im KSD informiert die Schule - im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen - über

- ▶ ihre Erreichbarkeit
- ▶ die Ergebnisse der Interventionen im Falle einer Kindeswohlgefährdung
- ▶ die Einleitung von erzieherischen Hilfen: hier wirkt der KSD bei den Kindeseltern darauf hin, dass die Erkenntnisse und Einschätzungen der Schule in den Hilfeprozess einbezogen werden (insbesondere bei ambulanten und teilstationären Hilfen).
- ▶ den Wechsel der fallzuständigen Fachkraft

Ist an der Schule auch eine KSD-SchulsozialarbeiterIn tätig, so kann auch diese in den Unterstützungs- und Beurteilungsprozess miteinbezogen werden. Erfolgt die Beratung mit der Schulsozialarbeit anonymisiert, bleibt die beteiligte Lehrkraft in der Verantwortung für das weitere Handeln. Ist der Einzelfall namentlich bekannt, ist zwischen Schule und der Schulsozialarbeit die Fallverantwortlichkeit zu klären.

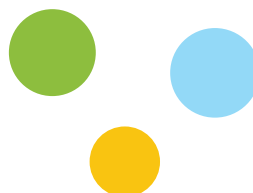
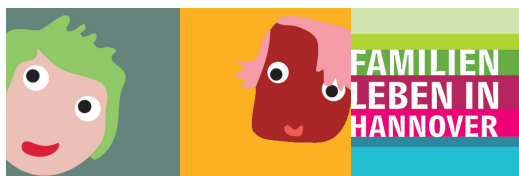
2.2 Elternbeteiligung

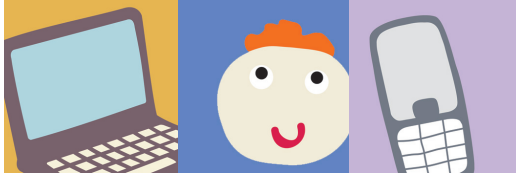
Die ausdrückliche Zustimmung und Mitwirkung der Eltern sollte Grundlage für die Entwicklung eines gemeinsamen Fallverständnisses und gemeinsamer Handlungsstrategien von Schule und KSD bleiben.

Die Schule informiert die Eltern über die fallzuständige Fachkraft des KSD und stellt ggf. den ersten Kontakt her.

Nehmen die Eltern das Angebot der Schule zur Beteiligung des KSD nicht an und hält die Schule dennoch Beratung bzw. Hilfe durch den KSD für erforderlich, kann sie selbst den KSD informieren. Die Eltern sind darüber in Kenntnis zu setzen.

Der KSD wird bei seinen Gesprächen mit Eltern und SchülerInnen auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit den Schulen hinweisen und das Einverständnis der Eltern zur Information und Kooperation einholen.





2.3 Datenschutz

Datenschutz darf Kinderschutz nicht behindern - Kinderschutz braucht aber auch Datenschutz, weil dadurch erst die Grundlage für das Entstehen von Hilfe und eine Vertrauensbeziehung zu den betroffenen Familien (Eltern und Kinder) als deren Voraussetzung möglich wird. Datenschutz hat dort seine Grenzen, wo eine Kindeswohlgefährdung droht oder bereits eingetreten ist und eine Zusammenarbeit mit den Eltern / eine Mitwirkung bei der Gefährdungsabschätzung nicht (mehr) möglich ist.

Datenschutz muss kein Problem in der Kooperation zwischen Schule und KSD sein.

Durch die Einbeziehung der Betroffenen und die Hinwirkung auf die Einwilligung zur Datenübermittlung ist bereits sehr viel Konfliktstoff vermieden.

Die Datenübermittlung ohne Einwilligung ist bei Gefährdung des Kindeswohls im Einzelfall (BKISchG) möglich, dennoch ist die Notwendigkeit datenschutzrechtlich zu prüfen. Hier gilt der Grundsatz „gegen den Willen der Eltern, aber nicht ohne ihr Wissen“, d. h. die Eltern werden über die Weitergabe von Informationen informiert.

2.4 Beschwerdemanagement

Kommt es im Rahmen der Zusammenarbeit im Einzelfall zu Konflikten, die in Gesprächen zwischen der verantwortlichen Lehrkraft und der fallverantwortlichen Fachkraft des KSD nicht gelöst werden können, so werden die jeweiligen Leitungen zur Klärung der Problematik eingeschaltet.

3. ALLGEMEINE ZUSAMMENARBEIT auf Stadtbezirksebene / der Runde Tisch

3.1 Aufgaben und Ziele

Um eine konstante und kontinuierliche Zusammenarbeit zu gewährleisten, verpflichten sich die Kooperationspartner, einen Runden Tisch zu gründen.

Dieser hat folgende Aufgaben und Ziele:

- ▶ Arbeitsbereiche der Institutionen darstellen (Strukturen, Möglichkeiten und Grenzen)
- ▶ wechselseitige Informationen über relevante Projekte und Fortbildungen austauschen
- ▶ durch regelmäßige Kontakte den Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die Vernetzung fördern
- ▶ Unterstützungs- und Präventionsangebote für Kinder und ihre Familien anzuregen
- ▶ Umsetzung der Kooperationsvereinbarung reflektieren und weiterentwickeln

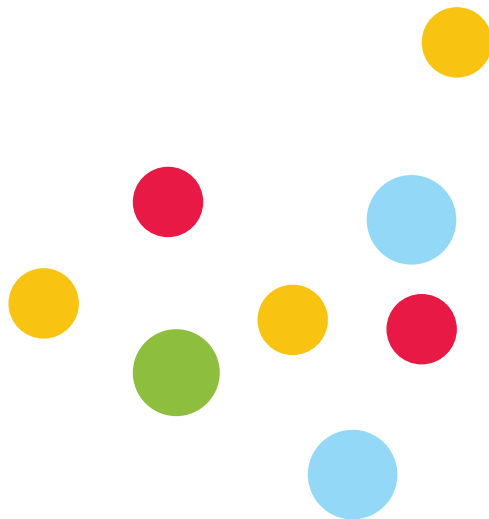


3.2 Tagungsfrequenz

Der Runde Tisch ist einmal jährlich durchzuführen. Im Bedarfsfall sind weitere Terminierungen nach Absprache möglich.

3.3 Teilnehmende

Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Runden Tisches sind die Schulleitungen der jeweiligen Schule, die zuständige Dienststellenleitung, die zuständigen SchulsozialarbeiterInnen des KSD und ggfls. weitere Ansprechpersonen des KSD. Weitere TeilnehmerInnen können vor Ort hinzugezogen werden.



3.4 Verfahren des Runden Tisches

Die Sitzungen des Runden Tisches sollen wechselseitig in der Schule und der zuständigen KSD- Dienststelle stattfinden. Dabei wird jeweils der Termin für die Folgesitzung festgelegt. Die Institution, in der der Runde Tisch stattfinden soll,

- ▶ stimmt die Tagesordnung mit den Beteiligten ab.
- ▶ verschickt spätestens 14 Tage vor der Sitzung die Einladung mit der Tagesordnung und dem Protokoll der letzten Sitzung.
- ▶ Sitzungsleitung und das Protokoll werden wechselseitig übernommen.



II. Materialien

1. Indikatoren für eine Risikoeinschätzung an Grundschulen

Name des Kindes, Klasse: _____

(Klassen-) LehrerIn: _____

Legende

	Situation/Indikator ist unproblematisch/Hilfen nicht erforderlich
	Situation/Indikator ist kritisch/Hilfebedarf erkennbar
	Situation/Indikator ist eindeutig problematisch/Intervention erforderlich

Sozialverhalten des Kindes			
Sozialverhalten gegenüber anderen Kindern			
Distanzloses, grenzüberschreitendes Verhalten			
Aggressives Verhalten			
Hänseln, Beschimpfen, Beißen und Treten anderer Kinder			
Dauernd störendes Verhalten			
Zerstörerisches Verhalten			
Sexualisiertes Verhalten			
Erzählt Fantasie- oder Lügengeschichten, Angebereien			
Introvertiertes, sich selbst isolierendes Verhalten			
Mangelnde Akzeptanz von (Spiel-) Regeln			
Das Kind wird von anderen gemieden			
Sozialverhalten gegenüber der Lehrerschaft			
Distanzloses, grenzüberschreitendes Verhalten			
Respektlosigkeit			
Drängen in den Mittelpunkt			
Beschimpfungen, Bedrohungen und Provokationen			
Gewalttätiges Verhalten			
Lügen, Diebstähle etc.			
Mangelnder Umgang mit dem schulischen Regelwerk			
Fehlende Beachtung von Anweisungen und Verboten			
Kontaktvermeidung, Rückzugsverhalten			
Leistungsverhalten des Kindes			
Starke Leistungsschwankungen			
Verhalten in Anforderungssituationen			
Erledigung der Hausaufgaben			
Selbstständiges Arbeiten			
Mitarbeit in Gruppen- und Projektarbeit			
Reaktionen bei schulischen Misserfolgen			

Allgemeine Auffälligkeiten des Kindes			
Unregelmäßige Unterrichtsteilnahme			
Unzureichende Bekleidung			
Unzureichende Essens- und Trinkversorgung			
Fehlende Schulmaterialien			
Eindruck der Verwahrlosung (Sauberkeit, fehlende Zahnhygiene)			
Müdigkeit			
Häufiges Klagen über Schmerzen			
Nägel kauen oder anderes selbst verletzendes Verhalten			
Ticks oder zwanghafte Verhaltensweisen			
Anzeichen körperlicher Misshandlungen			
Motorische und sensomotorische Auffälligkeiten			
Sprachliche Auffälligkeiten			
Belastungen im familiären Umfeld			
Elterliches Verhalten			
Überbehütendes Elternverhalten			
Unzureichendes Versorgungsverhalten			
Unzureichende Betreuung des Kindes			
Mangelnde erzieherische Kompetenz (Lieblosigkeit, Ungeduld, Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse)			
Aggressives oder gewalttätiges Erziehungsverhalten (Hämatome, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen, häufige körperliche und verbale Züchtigung, Demütigung, herabsetzender Umgang, Drohungen etc.)			
Mangelnde Kooperationsbereitschaft/			
Eltern meiden den Kontakt zur Schule/Unzuverlässigkeit			
Eltern negieren angesprochene Probleme			
Sonstige Belastungsfaktoren			
Finanzielle Situation			
Wohnsituation (Keine eigene Wohnung, zu geringer Wohnraum, gesundheitsgefährdende Wohnbedingungen, desorganisierte Wohnraumnutzung etc.)			
Arbeitssituation (Erwerbslosigkeit, geringfügig Beschäftigte, Schichtarbeit, Nachtarbeit etc.)			
Soziale Situation (Desintegration im sozialen Umfeld, keine familiäre Bindungen, fehlende Betreuungsmöglichkeiten, Schwellenängste gegenüber Institutionen, Integrati-ons- und Sprachprobleme, besondere religiöse oder ideologische Überzeugungen etc.)			
Suchtverhalten (Medikamente, Drogen Alkohol, Spiel etc.)			
Schwere (psychische) Erkrankungen (mangelnde Leistungsfähigkeit von Eltern aufgrund von Krankheit (körperlich, psychisch) oder Behinderung (körperlich, geistig, seelisch) etc.)			
Trennungs- oder Scheidungssituation			
Eingeschränkte intellektuelle Fähigkeiten der Eltern (z.B. Analphabetismus etc.)			

2. Vorschläge für Einladungsschreiben der Schule an die Eltern

1. Einladungsschreiben

Name der Schule

Anschrift der Schule,
Datum
Tel.:

Name und Anschrift der Eltern

Sehr geehrte Frau
sehr geehrter Herr

mir liegt sehr daran, mit Ihnen über die schulische Situation Ihrer Tochter/Ihres Sohnes zu sprechen.

Der Grund dafür ist:

(hierbei soll die Sorge um das Kind herausgestellt werden, z. B. ich mache mir Sorgen, weil).

Ich lade Sie deshalb zu einem Gespräch am in die Schule, Raum ein.

Sollte dieser Termin ungünstig für Sie sein, so melden Sie sich bitte unter o.g. Telefonnummer, damit wir einen anderen Termin vereinbaren können.

Mit freundlichen Grüßen

2. Einladungsschreiben

Name der Schule

Anschrift der Schule,
Datum
Tel.:

Name und Anschrift der Eltern

Sehr geehrte Frau
sehr geehrter Herr

leider haben Sie auf mein Einladungsschreiben vom nicht reagiert. Da mir sehr an einem Gespräch mit Ihnen liegt, schlage ich einen neuen Termin am um in der Schule, Raum vor.

Vielleicht kann es hilfreich sein, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Kommunalen Sozialdienstes (KSD) an diesem Gespräch teilnimmt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KSD beraten Eltern, Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenssituationen. Sie beraten und helfen bei der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen und bieten Schutzmaßnahmen in Krisensituationen an.

Sollten Sie mit einer Teilnahme des KSD an dem Gespräch und einer Mitteilung über den Gesprächsanlass einverstanden sein, so lassen Sie uns das bitte wissen, damit wir auch mit dem KSD eine Terminabsprache treffen können. Im Interesse Ihres Kindes hoffen wir sehr, dass Sie mit uns Kontakt aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

3. Einladungsschreiben

Name der Schule

Anschrift der Schule,
Datum
Tel.:

Name und Anschrift der Eltern

Sehr geehrte Frau
sehr geehrter Herr

leider haben Sie auf meine Schreiben vom und
nicht reagiert.

Ich weiß nicht, warum Sie nicht mit mir sprechen möchten.

Die Situation Ihrer Tochter/Ihres Sohnes..... ist unverändert. Da Sie keine Bereitschaft erkennen lassen, mit der Schule zusammenzuarbeiten, wir aber die Situation im wohlverstandenen Interesse Ihres Kindes nicht auf sich beruhen lassen können, sieht sich die Schule veranlasst, den Kommunalen Sozialdienst des Fachbereichs Jugend und Familie zu informieren.

Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Kommunalen Sozialdienstes (*Namen/Telefonnummer und Anschrift*) wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

3. Mitteilungsbogen zur Dokumentation einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Schule

Ansprechpartner/in:	
Tel.:	E-Mail:

Personalien

Betroffenes Kind

Name:	Vorname:
Wohnort:	PLZ:
Straße:	Hausnummer:
Tel.:	E-Mail:

Kindesmutter

sorgeberechtigt: ja nein

Name:	Vorname:
Wohnort:	PLZ:
Straße:	Hausnummer:
Tel.:	E-Mail:

Kindesvater

sorgeberechtigt: ja nein

Name:	Vorname:
Wohnort:	PLZ:
Straße:	Hausnummer:
Tel.:	E-Mail:

Ggf. sonstige Betreuungs- / Erziehungsperson

Name:	Vorname:
Wohnort:	PLZ:
Straße:	Hausnummer:
Tel.:	E-Mail:

Ggf. Geschwisterkinder

Name:	geb.
Name:	geb.
Name:	geb.

Sachverhalt

Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung:

Wurde mit dem/den Sorgeberechtigten über die Beobachtungen gesprochen? ja nein Datum:
Wurde ein Hausbesuch durchgeführt? ja nein Datum:
Mit wem wurde gesprochen?
Beobachtungen/Anmerkungen/Ergebnis des Gesprächs:

Wurde das Kind/der Jugendliche beteiligt? ja nein Datum:
Ergebnis der Beteiligung?

Ergebnis der schulinternen Beratung/Risikoeinschätzung:

An Maßnahmen wurden bislang eingeleitet:

Wurde die Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Gefährdungseinschätzung in Anspruch genommen? ja nein
(Bundeskinderschutzgesetz; § 8b, SGB VIII; § 4KKG)

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

4. Empfangsbestätigung einer Mitteilung wegen Verdacht der Kindeswohlgefährdung

An:

Name der Schule:	
Ansprechpartner/in:	
Ort:	PLZ:
Straße:	Hausnummer:
Fax:	

über den Erhalt der Mitteilung nach § 8a SGB VIII – Verdacht einer
Kindeswohlgefährdung – betreffend:

Name: _____
geb. am _____
wohnhaft: _____

Ihr Schriftstück vom..... habe ich heute erhalten
und bestätige dieses durch die nachstehende eigenhändige Unter-
schrift.

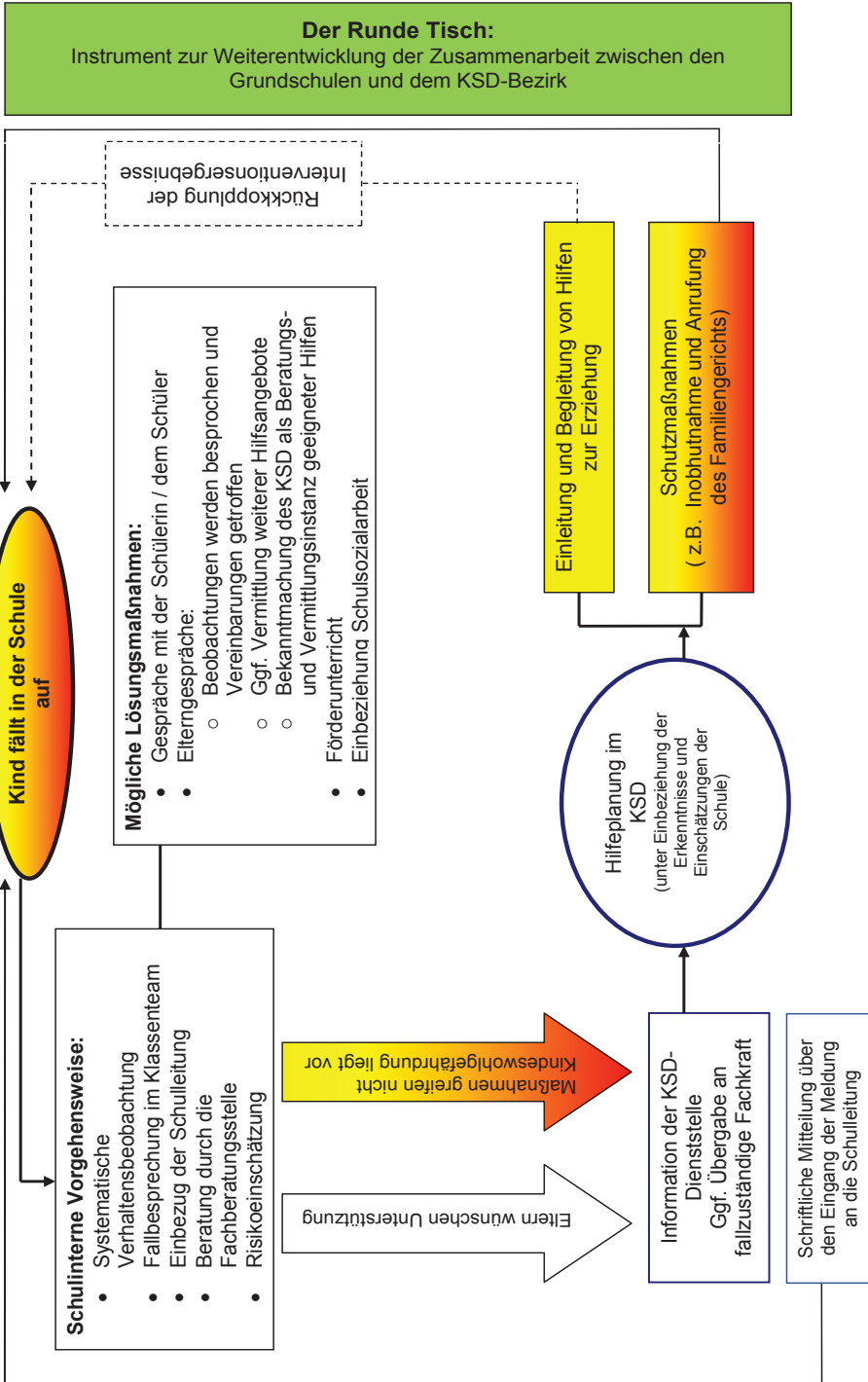
Name der zuständigen Fachkraft: _____
Telefonnummer: _____

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel



5. Zusammenarbeit im Einzelfall



III. HINTERGRUNDINFORMATIONEN

4.1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Schule und Jugendhilfe haben die gleiche Zielgruppe und ihre Funktionen und Aufgaben weisen in die gleiche Richtung. Gemeinsam liegen ihnen die Förderung und die Entwicklung von Kindern am Herzen. „Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“, so betont es auch der Gesetzgeber in § 1 SGB VIII.

Das niedersächsische Schulgesetz führt in § 2 zum Bildungsauftrag der Schule aus, dass die Schule „die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des Christentums, des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegungen weiterentwickeln“ (soll).

Auch auf die Zusammenarbeit beider Systeme wird hingewiesen: In § 25 des niedersächsischen Schulgesetzes steht „Schulen arbeiten mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe (...) im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen“. Im SGB VIII heißt es unter § 81: “Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung (zusammenzuarbeiten)“.

Grundsätzlich gesteht der Staat in erster Linie den Eltern das Recht zu, die Erziehung ihrer Kinder nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Dabei wird in der Rechtsprechung davon ausgegangen, dass in aller Regel Eltern das Wohl ihrer Kinder mehr am Herzen



liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution. Das Recht der Eltern auf Erziehung ist in Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes verankert: „Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“. Und weiter ist festgeschrieben in § 1631, Abs. 2 BGB: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen, psychische Beeinträchtigungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“.

Was aber ist mit elterlichen Verhaltensweisen, die der Entwicklung eines Kindes nicht förderlich sind? Wann sprechen wir von einer Kindeswohlgefährdung?

Um den komplexen Themenbereich der Kindeswohlgefährdung zu differenzieren, werden allgemein vier Formen der Kindeswohlgefährdung unterschieden:

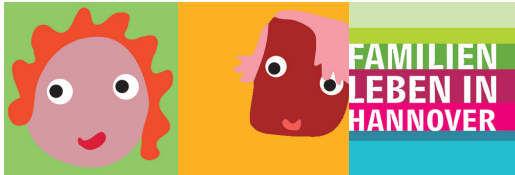
a. Vernachlässigung

Die Grundbedürfnisse von Kindern auf Pflege, Ernährung, Schutz, gesundheitliche Versorgung, Aufsicht und Anregung werden nicht befriedigt. Durch die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen kommt es zu einer Beeinträchtigung oder Schädigung der Entwicklung des Kindes.

Dies ist die häufigste Form der Kindeswohlgefährdung.

b. Körperliche Misshandlung

Gemeint sind Formen physischer Gewalteinwirkung, die zu körperlichen Schäden und Verletzungen führen.



c. Seelische oder psychische Misshandlung

Dies umfasst alle Äußerungen und Verhaltensweisen, die das Kind terrorisieren, herabsetzen, überfordern und ihm das Gefühl der Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln.

d. Sexualisierte Gewalt

Jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen seinen Willen vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann, ist sexualisierte Gewalt. Die TäterInnen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

e. Schulabsentismus

Auch das Fernbleiben von der Schule kann ein Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung sein. Im Entwurf zur Novellierung des niedersächsischen Schulgesetzes sind ergänzende Bestimmungen zum Umgang der Schule mit unentschuldigtem Unterrichtsversäumnissen beschrieben. Hier wird Schule zu einem schrittweisen Verfahren verpflichtet, um den Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern nachzugehen und den Schulbesuch wiederherzustellen. Auch die Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe wird expliziert festgelegt.

Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe

Die Umsetzung des oben genannten staatlichen Wächteramtes ist die Aufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Sie soll den Schutz der Kinder sicherstellen und Gefährdungen abwenden. Gefährdet im Sinne von



§ 1666 Abs. 1 BGB ist das Kindeswohl immer nur bei Bestehen einer gegenwärtigen oder zumindest nahe bevorstehender Gefahr für die Kindesentwicklung, welche so ernst zu nehmen ist, dass sich bei Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Dies bedeutet, dass nicht jede Entwicklungsbeeinträchtigung oder elterliche Verletzung der Interessen des Kindes eine Gefährdung im Sinne des § 1666 BGB darstellt. Vielmehr müssen Kinder aufgrund ihrer Eingebundenheit in die Familie auch „Nachteile“ durch die Entscheidungen oder Verhaltensweisen der Eltern in Kauf nehmen, sofern sie in ihrer Entwicklung nicht erheblich bedroht werden. Eine „dem Kindeswohl nicht entsprechende Erziehung“ allein ist noch keine Kindeswohlgefährdung, hinzukommen muss die Erheblichkeit der Schädigung, die voraussehen ist.

Verantwortung der Schule

Kindeswohlgefährdungen lassen sich in der Regel nicht direkt beobachten. Manchmal werden Lehrerinnen und Lehrer von einem Kind ins Vertrauen gezogen, meistens jedoch beobachten sie, dass es einem Schüler oder einer Schülerin nicht gut geht. In der Schule können daher nur Anzeichen, so genannte Indikatoren, auf eine potenzielle Gefährdung des Kindeswohls hinweisen und zu weiteren Einschätzungen der Situation des Kindes führen. Um vom „unguten Bauchgefühl“ zu einer fundierten Einschätzung zu gelangen sind folgende Schritte zu unternehmen:

- ▶ Strukturierte Beobachtung zum Erkennen und Wahrnehmen bestimmter Gefährdungslagen
- ▶ Dokumentation der Beobachtungen
- ▶ Einbeziehung der Eltern, wann immer es geht
- ▶ Austausch mit Kolleginnen und Kollegen zur Situationseinschätzung
- ▶ Gemeinsame (anonymisierte) Fallberatung mit dem Kommunalen Sozialdienst

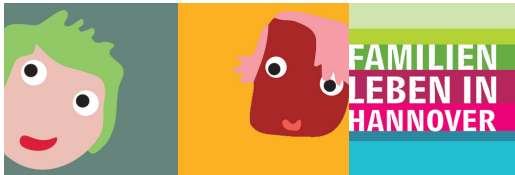
4.2 Auszüge aus dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Das Bundeskinderschutzgesetz, das am 01.01.2012 in Kraft getreten ist, definiert den Kinderschutz als einen gesellschaftlichen Auftrag zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Auch Lehrkräfte sind stärker in die Verantwortungsgemeinschaft mit einbezogen.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Der § 4KKG des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) regelt die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung und beschreibt dabei ein mehrstufiges Verfahren.



(1) Werden

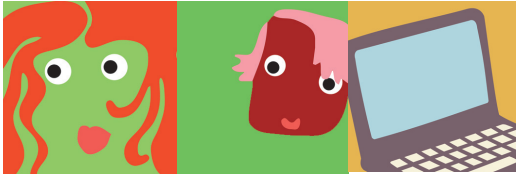
1. Ärztinnen / Ärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger, Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen/Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -berater, sowie
4. Beraterinnen oder Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen
7. **Lehrerinnen/Lehrer** an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.¹

¹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz juris
www.gesetze-im-internet.de/kkg/_4.html





4.3 Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Die Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein Beratungsangebot, das von der Landeshauptstadt Hannover in Kooperation mit der Region Hannover bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung in Anspruch genommen werden kann. Sie hat unterstützenden und begleitenden Charakter. (Kontaktdaten hierzu finden Sie auf Seite 36).

Im Kinderschutz erfahrene Fachkräfte beraten und unterstützen Sie bei folgenden Themen:

- ▶ Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung
- ▶ Vorgehen, Handlungsabläufe, Kooperationsmöglichkeiten und Datenschutz
- ▶ Hilfsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien

Die Fachberatung

- ▶ ist ein freiwilliges Angebot
- ▶ Die Beratung findet anonym statt
- ▶ Die Daten des Kindes/Jugendlichen und der Familie werden aus Gründen des Datenschutzes durchgehend pseudonymisiert

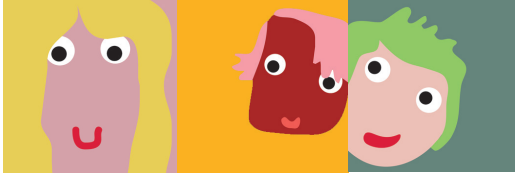
Die Inanspruchnahme der Fachberatung ersetzt in keinem Fall die Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt.

4.4 Aufgaben des Kommunalen Sozialdienstes

Der Kommunale Sozialdienst ist zuständig für die Klärung des Hilfebedarfs und die Einrichtung von Hilfen zur Erziehung. Dies geschieht durch Gespräche mit den Betroffenen (mit den Eltern, mit dem Kind), durch Hausbesuche, Kontakte zu anderen (z.B. Schule, Kita, Kinderarzt/ -ärztin) oder auch durch die Heranziehung von Gutachten.

Der KSD orientiert sich dabei an den Grundprinzipien der Ressourcennutzung, AdressatInnen Beteiligung (Kinder und Eltern), Sozialraum- und Zielorientierung. Art und Umfang einer Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Ziel ist es, Problemlagen in Familien mit beratenden und unterstützenden ressourcenorientierten Hilfen zu überwinden, soweit dies ausreicht. Dabei sind neben familiären und nachbarschaftlichen Ressourcen auch andere Angebote in der Lebenswelt oder im Stadtteil/Sozialraum mit einzubeziehen. Reichen diese Unterstützungsleistungen nicht aus, können Hilfen zur Erziehung eingerichtet werden.

Im Mittelpunkt der Hilfe stehen immer die Förderung und Entwicklung der Potenziale der AdressatInnen, um ein Leben ohne Hilfe zur Erziehung zu erreichen. Der Veränderungswille und die Beteiligung der AdressatInnen, die Entwicklung von und die Steuerung mit Zielen sowie der Schutz von Kindern und Jugendlichen sind dabei zentrale Anliegen des KSD. Die möglichen ambulanten, teilstationären und vollstationären Hilfen sind so miteinander zu gestalten, dass für Kinder, Jugendliche und Familien flexible und passgenaue Maßnahmen angeboten werden können.



Das Hilfespektrum ist groß. Im Wesentlichen lassen sich drei Formen der Hilfen unterscheiden: familienunterstützende, familienergänzende und familienersetzende Hilfen.

1. Angebote zur Familienunterstützung

- 1.1 Erziehungsberatung zur Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme, bei der Lösung von Erziehungsfragen oder zur Unterstützung bei Prozessen der Trennung und Scheidung.
- 1.2 Sozialpädagogische Familienhilfe, die durch intensive Betreuung und Begleitung eine Familie in ihren Erziehungsaufgaben und bei der Bewältigung von Alltagsproblemen unterstützt und Hilfe zur Selbsthilfe gibt.
- 1.3 Gruppenarbeit, die Kinder im Rahmen eines gruppenpädagogischen Konzeptes bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen unterstützt.
- 1.4 Fachkräfte Früher Hilfen (u.a. Familienhebammen) unterstützen in der gesundheitlichen Versorgung des Kindes und bei der Verbesserung der psychosozialen Situation der Mutter/Eltern
- 1.5 Ambulante Einzelhilfe als individuelle Unterstützung für ein Kind bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensprobleme

2. Angebote ergänzend zur Familie

- 2.1 Tagesgruppenbetreuung unterstützt die Entwicklung des Kindes durch soziales Gruppenlernen, Begleitung der schulischen Förderung und durch Elternarbeit.

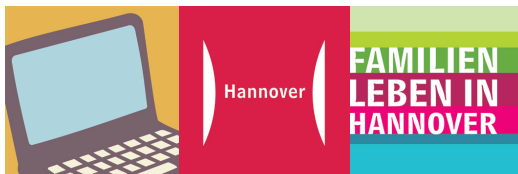


3. Angebote, die die Familie ersetzen

- 3.1 Pflegefamilie, in der Kinder befristet leben, bis sich die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie verbessert haben.
- 3.2 Heimerziehung bzw. sonstige betreute Wohnformen fördern Kinder in ihrer Entwicklung durch eine Verbindung von Alltagsleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten.
- 3.3 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung für Kinder, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration bedürfen.

Grundsätzlich sind in der Hilfeplanung zwei Ausgangssituationen zu unterscheiden:

- a. Eltern wollen Unterstützung in der Erziehung, das Wohl des Kindes ist nicht gefährdet. Hier gilt das Prinzip der Freiwilligkeit der Annahme von Hilfen.
- b. Die Entwicklung eines Kindes ist gefährdet und zu seinem Schutz müssen Maßnahmen ergriffen werden. Die dann eingeleiteten Hilfen zur Erziehung sind als Auflagen zu verstehen, die engmaschig kontrolliert werden. Im Zweifel wird auch gegen den Willen der Eltern gehandelt, dann ist das Familiengericht zu beteiligen.



4.5 Wichtige Adressen der Jugendhilfe

Dienststellen des Kommunalen Sozialdienstes

Zentrale Telefonnummer: 0511 168 - 43102 / - 42786

E-Mail: 51.2KSD@Hannover-Stadt.de

Zuständigkeit	Straße	Telefonnummer / Fax
KSD Bothfeld - Vahrenheide 51.21.1KSD@Hannover-Stadt.de	Klein Buchholzer Kirchweg 9, 30659 Hannover Alter Flughafen 18a 30179 Hannover	Tel: 168 - 48182 Fax: 168 - 48108 Tel: 168 - 47119 Fax: 168 - 47200
KSD Buchholz - Kleefeld 51.21.2KSD@Hannover-Stadt.de	Rotekreuzstraße 12 30627 Hannover	Tel: 168 - 48814 Fax: 168 - 48858
KSD Misburg - Anderten 51.21.3KSD@Hannover-Stadt.de	Waldstraße 9 30629 Hannover	Tel: 168 - 32217 Fax: 168 - 32311
KSD Bemerode - Kirchrode - Döhren - Wülfel - Wülferode 51.21.4KSD@Hannover-Stadt.de	Bemeroder Rathausplatz 1 30539 Hannover	Tel: 168 - 33103 Fax: 168 - 33101
KSD Mitte - Südstadt - Bult 51.21.5KSD@Hannover-Stadt.de	Nikolaistraße 16 30159 Hannover	Tel: 168 - 49776 Fax: 168 - 41243
KSD Nord 51.22.1KSD@Hannover-Stadt.de	Arndtstraße 1 30167 Hannover	Tel: 168 - 43314 Fax: 168 - 47262
KSD Herrenhausen - Stöcken 51.22.2KSD@Hannover-Stadt.de	Oertzeweg 5 <i>Neu ab Mitte 2017</i> <i>Stöckener Straße 85</i> 30419 Hannover	Tel: 168 - 49340 Fax: 168 - 49287
KSD Vahrenwald - List 51.22.3KSD@Hannover-Stadt.de	Spichernstraße 11 30161 Hannover	Tel: 168 - 47085 Fax: 168 - 47071
KSD Ricklingen 51.23.1KSD@Hannover-Stadt.de	Mühlenberger Markt 1 30457 Hannover	Tel: 168 - 49543 Fax: 168 - 46007
KSD Linden - Limmer 51.23.2KSD@Hannover-Stadt.de	Lindener Marktplatz 1 30449 Hannover	Tel: 168 - 45251 Fax: 168 - 41911
KSD Ahlem - Badenstedt - Davenstedt 51.23.3KSD@Hannover-Stadt.de	Badenstedter Straße 221 30455 Hannover	Tel: 168 - 44053 Fax: 168 - 46178

Öffnungszeiten aller Dienststellen der Bezirkssozialarbeit
Montag und Donnerstag von 8.30 - 11 Uhr sowie nach Vereinbarung.



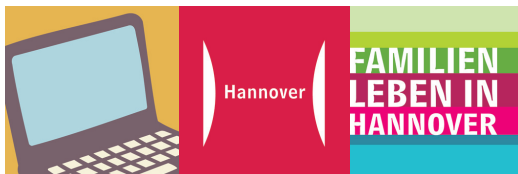
Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Telefon: 0511 2707 85 22

Sprechzeiten:

Montag: 9.30 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag: 13.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch: 12.30 bis 15.30 Uhr
Donnerstag: 9.30 bis 13.00 Uhr
13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag: 9.30 bis 12.00 Uhr

Die Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein Angebot der Landeshauptstadt Hannover in Kooperation mit der Region Hannover.



Beratungsstellen der Jugend- und Familienberatung
 E-Mail: 51.3@hannover-stadt.de

Zuständigkeit	Straße	Telefon / Fax
Linden-Nord, Linden-Mitte, Limmer	Kurt-Schumacher-Str. 29 30159 Hannover	Tel.: 168 - 46522 Fax: 168 - 41374
Vahrenwald, Nordstadt, Herrenhausen, Stöcken, Leinhausen, Burg, Nordhafen, Ledeburg, Marienwerder, Hainholz, Linden-Nord, Linden-Mitte, Limmer, Calenberger Neustadt, Südstadt, Waldhausen, Waldheim, Döhren, Wülfel, Seelhorst, Mittelfeld, Bult, Oststadt, Zoo	Kurt-Schumacher-Str. 29 30159 Hannover Elterntrennungsberatung	Tel.: 168 - 46522 Fax: 168 - 41375 Tel: 168 - 46383
List, Bothfeld, Isernhagen Süd, Lahe, Vahrenheide, Sahlkamp, Vinnhorst, Brink-Hafen	Plauenerstr. 12a 30179 Hannover	Tel.: 168 - 48254 Fax: 168 - 48088
Oberricklingen, Ricklingen, Mühlenberg, Bornum, Wettbergen, Badenstedt, Davenstedt, Ahlem, Linden-Süd	Mühlenberger Markt 1 30457 Hannover	Tel.: 168 - 49625 Fax: 168 - 49609
Großbuchholz, Heideviertel, Kleefeld, Kirchrode, Bemerode, Wülferode, Misburg- Nord, Misburg-Süd, Anderten	Winkelriede 14 30627 Hannover	Tel.: 168 - 48811 Fax: 168 - 48801



Kinder- und Jugendpsychiatrischer Fachdienst in der Jugendhilfe

Winkelriede 14, 30627 Hannover

Telefon: 168 - 45346

Schülerberatung des Fachbereiches Jugend und Familie
in der Schule auf der Bult

Janusz- Korczak- Allee 7, 30173 Hannover

Telefon: 168 - 44822, 168 - 44251, 168 - 44823

FamilienServiceBüro der Landeshauptstadt Hannover

Kurt-Schumacher-Str. 24, 30159 Hannover

Telefon: 168 - 43535

Hier erhalten Sie auch den Familienkompass
der Landeshauptstadt Hannover



LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Der Oberbürgermeister
Dezernat IV - Bildungs-, Jugend- und Familiendezernat
Fachbereich Jugend und Familie
Kommunaler Sozialdienst

Redaktion:
Carsten Amme, Susanne Frischen, Claudia Lücke

In Kooperation mit dem
Koordinierungszentrum Kinderschutz Hannover

Gestaltung:
Petra Utgenannt
Fachbereich Personal und Organisation

Druck:

Stand:
Januar 2017

